

## **Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wietzendorf**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 21.06.1972 hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 17. Mai 1977 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Abs. 1 Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an der öffentlichen Straße angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Gehwege einschließlich Gossen, Park- und Seitenstreifen und der Radwege sowie der Straßen bis zur Fahrbahnmitte ohne Rücksicht auf ihre Befestigung auferlegt.

Abs. 2 Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, einer Böschung oder ähnlicherweise von den in Abs. 1 bezeichneten Straßenteilen getrennt sind.

Abs. 3 Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2**

Abs. 1 Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an dem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 1 Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3 des § 1, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein Nutzungsrecht im Sinne des § 1 Abs. 3 bestellt ist.

Abs. 2 Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

Abs. 3 Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind folgende Kreisstraßen im Gemeindegebiet: Kreisstraßen 10, 11, 12, 36, 38, 48, 45, 46, soweit sie nicht zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehören.

### **§ 3**

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehören das Gemeindegebiet, darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten, die nicht in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

#### § 4

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 1 sind durch Umrandung in einer Karte ausgewiesen, die als Anlage dieser Satzung beigelegt ist. Diese Karte ist der Ständigen Entwicklung fortlaufend anzupassen und liegt zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

#### § 5

Der Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wietzendorf vom 17. 5. 77.

#### § 6

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behältern in ihren Eigentümer Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

#### § 7

Diese Satzung tritt mit dem tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die am 17.12.1964 erlassene Straßenreinigungssatzung für das damalige Gebiet der Samtgemeinde Wietzendorf außer Kraft.

Wietzendorf, den 17.5.1977

(Siegel) **Gemeinde Wietzendorf**

gez. Isernhagen

Bürgermeister

gez. Tieseler

Gemeindedirektor

Die Satzung wurde vom Landkreis Soltau am 28.7.1977 unter dem Aktenzeichen: - 00.40 – 82 - 06/102 - genehmigt.